

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Ordnung des Centre for Area Studies an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig (CAS)

Vom 2. Juni 2015

Auf Grundlage von § 30 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013 gibt sich das CAS die nachfolgende Ordnung des Centre for Area Studies an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig, die vom Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und Philosophie in der Sitzung vom 21. April 2015 bestätigt wurde.

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Gremien des Centre for Area Studies
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Plenum der beteiligten Einrichtungen
- § 7 Vorstand
- § 8 Direktorin/Direktor
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Beirat
- § 11 Änderung der Ordnung
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Das Centre for Area Studies an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchsförderung, Lehre und Weiterbildung zwischen Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftlern, die durch koordinierte Zusammenarbeit zwischen Regional-, Sozial-, Kultur- und Geschichtswissenschaften die Analyse trans-regionaler und globaler Prozesse vorantreiben wollen. Es wurde 2009 gegründet und dient der Kooperation zwischen einschlägig in Forschung bzw. Lehre ausgerichteten Instituten innerhalb und außerhalb der Universität am Standort Leipzig und seinem Umfeld.

§ 1 Rechtsstatus

Das Centre for Area Studies ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie im Sinne des § 30 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013, die interdisziplinär und fakultätsübergreifend arbeitet.

§ 2 Aufgaben

1. Das Centre for Area Studies fördert und koordiniert fakultätsübergreifende Aktivitäten in Forschung, Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Lehre im Bereich der Zusammenarbeit von Regional-, Sozial-, Kultur- und Geschichtswissenschaften für die Analyse trans-regionaler und globaler Prozesse.
2. Das Centre for Area Studies fördert die trans-, inter- und multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen regionenbezogenen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der verschiedenen Bereiche der Universität Leipzig und aus Partnereinrichtungen des In- und Auslandes. Es arbeitet dafür eng mit der Research Academy Leipzig bei der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zusammen und ist Teil des Profilbereiches „Global Connections and Comparisons“. Es kooperiert mit den regionenbezogen arbeitenden Fakultäten.
3. Die erzielten Ergebnisse werden veröffentlicht. Neben der Grundlagenforschung soll vor allem die Lehre durch die Einbeziehung aktueller und neuartiger Wissensgebiete bereichert werden.
4. Das Centre for Area Studies pflegt einen stetigen Erfahrungsaustausch mit anderen sachkundigen Institutionen, mit einzelnen Forscherinnen und Forschern der Universität Leipzig und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Region sowie mit in- und ausländischen Universitäten und Forschungszentren.

5. Das Centre for Area Studies baut eine von allen beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gemeinsam zu nutzende Infrastruktur auf und etabliert eine stimulierende wissenschaftliche Atmosphäre durch gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen.
6. Grundlage der Arbeit des Centre for Area Studies ist eine für die Dauer von jeweils drei Jahren abzuschließende Zielvereinbarung zwischen dem Vorstand des Centre for Area Studies und dem Rektorat der Universität Leipzig. Die Zielvereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Fakultätsrates.
7. Die im SächsHSFG, in der Grundordnung der Universität Leipzig sowie in der Fakultätsordnung niedergelegten Kompetenzen des Fakultätsrats und der Dekanin/ des Dekans bleiben von den Regelungen dieser Ordnung unberührt.

§ 3

Mitglieder und assoziierte Mitglieder

1. Mitglieder des Centre for Area Studies können Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig werden, die ein begründetes wissenschaftliches Interesse am Forschungs- und Lehrprofil des Zentrums sowie der darauf bezogenen Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in ihren verschiedenen disziplinären Ausformungen haben. Nicht der Universität Leipzig angehörende Personen und Einrichtungen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, soweit und solange diese einen Beitrag zur Förderung der Ziele des Centre for Area Studies erbringen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Würdigung der wissenschaftlichen Interessen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, können Bewerberinnen und Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die eine endgültige Entscheidung trifft. Der Austritt einer beteiligten Einrichtung aus dem Centre for Area Studies bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Im Falle der assoziierten Mitglieder endet die Mitgliedschaft darüber hinaus bei Wegfall des Beitrages gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung. Der Vorstand stellt dies schriftlich fest.
4. Die Mitglieder des Centre for Area Studies nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil und beteiligen sich aktiv an den wissenschaftlichen Aktivitäten des CAS. Sie richten ihre wissenschaftlichen

Bemühungen an den kooperativen Arbeitsstrukturen des Centre for Area Studies aus und arbeiten nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an der Antragstellung für Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs u.ä. mit und beteiligen sich an interdisziplinären Formen der Doktorandenqualifizierung und akademischen Lehre.

5. Die Mitglieder des Centre for Area Studies werden regelmäßig über die Ergebnisse der am Zentrum durchgeführten Forschungen informiert und zur Teilnahme an vom Zentrum durchgeführten Veranstaltungen eingeladen.

§ 4

Gremien des Centre for Area Studies

Gremien des Centre for Area Studies sind die Mitgliederversammlung, das Plenum der beteiligten Einrichtungen, der Vorstand, die Direktorin/der Direktor, ggf. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie der wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern des CAS und wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Centre for Area Studies, zumindest aber einmal pro Kalenderjahr von der Direktorin/dem Direktor einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen Fragen im Rahmen der unter § 2 genannten Aufgaben erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 6

Das Plenum der beteiligten Einrichtungen

1. Das Plenum ist die Versammlung der gewählten Vertreter der am Centre for Area Studies beteiligten universitären und außeruniversitären Einrichtungen. Beteiligte Einrichtungen sind sowohl Institute als auch interdisziplinäre Forschungsverbände. Über ihre Aufnahme in das Plenum entscheidet nach schriftlichem Antrag an den Vorstand das Plenum. Die Mitgliedschaft einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesen Einrichtungen im CAS bleibt davon unberührt.

2. Das Plenum dient der Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Einrichtungen und entscheidet deshalb mit einfacher Mehrheit über
 - Vorschläge zur Einladung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den wissenschaftlichen Beirat;
 - die Annahme oder Ablehnung der vom Vorstand vorgelegten Forschungs-, Tätigkeits- und Finanzberichte;
 - Änderungen dieser Satzung, die nicht die Änderung des CAS betreffen;
 - sowie mit Zweidrittel-Mehrheit, der Fakultät zu empfehlen, dem Rektorat einen Vorschlag zur Auflösung des Centre for Area Studies zu unterbreiten.
3. Jede beteiligte Einrichtung wird durch ein von ihr zu benennendes Mitglied im Plenum vertreten, jede beteiligte Einrichtung hat im Falle von Abstimmungen eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann im Einzelfall auf einen Vertreter übertragen werden.
4. Das Plenum der beteiligten Einrichtungen ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Kommt eine Beschlussfähigkeit trotz Einhaltung der 14tägigen Ladungsfrist nicht zustande, so ist die Direktorin/ der Direktor berechtigt, das Plenum mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu einer außerordentlichen Versammlung erneut einzuladen. Die außerordentliche Versammlung ist auch ohne Erreichen des Quorums von 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Centre for Area Studies ist verantwortlich für die wissenschaftliche Arbeit des Zentrums. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die kollegiale Leitung des Centre for Area Studies
 - die Koordinierung der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte des Centre for Area Studies im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Rektorat nach vorangegangener Zustimmung des Fakultätsrates
 - Anregungen für die Entwicklung neuer Forschungsprojekte
 - Entscheidung über die Vergabe der dem Centre for Area Studies zur Verfügung stehenden Mittel der Universität
 - die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung und dem Plenum jährlich einen Forschungs-, Tätigkeits- und Finanzbericht vor.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Plenums der beteiligten Einrichtungen von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Das Plenum der beteiligten Einrichtungen führt zu diesem Zweck Einzelwahlen nach dem Mehrheitswahlrecht durch.
4. Wiederholte Bestellung durch die Dekanin/den Dekan ist möglich.
5. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder oder assoziierte Mitglieder des Zentrums sein.
Der Vorstand soll in seiner Besetzung das in der Mitgliederversammlung vertretene Fächerspektrum widerspiegeln. Dem Vorstand gehören bis zu acht Personen an, darunter bis zu fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, bis zu zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine Promotionsstudentin/ein Promotionsstudent. Diese/Dieser ist eingeschriebenes Mitglied der Graduate School Global and Area Studies). Die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.

§ 8

Direktorin/Direktor

1. Die Vorstandsmitglieder schlagen aus der Mitte ihrer Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren eine Direktorin/einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin/einen stellvertretenden Direktor vor. Aufgrund dieses Vorschlages bestellt die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie die Direktorin/den Direktor und die stellvertretende Direktorin/den stellvertretenden Direktor. Wiederbestellung ist möglich.
2. Die Direktorin/der Direktor repräsentiert das Zentrum nach außen und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abwesenheit der Direktorin/des Direktors übernimmt die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor die Vertretung des Zentrums.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann nach Maßgabe des in der Zielvereinbarung mit dem Rektorat vereinbarten Aufgabenumfangs, maximal für die Dauer seiner Amtszeit, eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer benennen und ihr/ihm die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Centre for Area Studies übertragen.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin/den Direktor und den Vorstand bei der Ausführung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Beirat dient der Sicherung der Qualität der Arbeit des Centre for Area Studies. Er nimmt einmal jährlich zum Arbeitsbericht des Vorstands Stellung und kann neue (Forschungs-)Projekte des Zentrums anregen.
2. Der Beirat evaluiert die Arbeit des Centre for Area Studies innerhalb seiner dreijährigen Amtszeit einmal vor Ort. Der dabei erstellte Evaluierungsbericht dient dem Zentrum zur Optimierung seiner Arbeit und wird beim Abschluss bzw. der Erneuerung einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Universität Leipzig berücksichtigt.
3. Der Beirat besteht aus international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die außerhalb Leipzigs im Forschungsfeld des Centre for Area Studies aktiv sind, sowie gegebenenfalls weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstands vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung werden vom Plenum der beteiligten Einrichtungen des CAS beschlossen und vom Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und Philosophie bestätigt.

35/8

§ 12
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 2. Juni 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin